

Die Allgemeine
Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank

Teutonia

in LEIPZIG,

gegründet im Jahre 1852, in allen Staaten Deutschlands zum Geschäftsbetriebe concessionirt, bietet zu allen Arten von Versicherungen des menschlichen Lebens, über welche überhaupt Verträge abgeschlossen werden können, Gelegenheit. Sie nimmt hohe wie niedrige Versicherungsbeträge an, berechnet die Prämien nach äusserst billigen Sätzen und gewährt fällige Versicherungssummen stets ohne allen Abzug. Kleinere Capitale werden sofort, grössere innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Ableben des Versicherten ausgezahlt. Die **Teutonia** beleihet ihre Policen, sobald selbige drei Jahre in Kraft bestanden, nach Höhe ihres Zeitwerthes, wie sie dieselben auch auf Verlangen und Antrag nach dem gleichen Verhältniss zurückkauft.

Die **Teutonia** schliesst Versicherungen ab auf

Leibrenten

(die so lange gezahlt werden, als die versicherte Person lebt) und **Zeitrenten** (die nur eine bestimmte Reihe von Jahren gezahlt werden), auf **Renten mit unmittelbarem Genuss** (die demnach gleich nach Abschluss der Versicherung in Kraft treten) und auf **aufgeschobene Renten** (die erst nach einer bestimmten Reihe von Jahren beginnen); die Renten können ferner abhängig gemacht werden von dem Leben einer, zweier oder mehrerer Personen. Auf diese Weise bietet die **Teutonia** die beste und bequemste Gelegenheit zu Altersversorgungen aller Art für Wittwer, Wittwen, treue Diener, zu Waisenversorgungen, Pensionen, Stipendien, Erziehungsgeldern, Alimenten u. s. w.

In gleicher Weise schliesst die **Teutonia**

Versicherungen auf Capitale

ab, die bei dem Tode der versicherten Person oder bei Erreichung eines gewissen Alters derselben oder endlich auch nach dem Verlaufe einer bestimmten Reihe von Jahren fällig werden; ein Capital kann ferner auch derart bei der **Teutonia** versichert werden, dass dasselbe fällig wird bei dem Tode einer von zweien oder mehren vorher bezeichneten Personen.

Die **Prämien** können in beliebigen Terminen entrichtet werden; die Prämienzahlungen dauern je nach getroffener Uebereinkunft entweder bis zum Tode oder bis zur Erreichung eines gewissen Alters der versicherten Person, oder auch nur eine vorher bestimmte Reihe von Jahren hindurch.

Die Versicherung einer **Militairperson** bleibt bei der **Teutonia** auch im Falle eines ausbrechenden Krieges (zu Lande oder zu Wasser) in Kraft, wenn der Versicherte dem Directorium unverzüglich davon Anzeige macht, dass der Truppenkörper, dem er angehört, in Kriegszustand versetzt worden, und derselbe sich gleichzeitig bereit erklärt, für die Dauer des Kriegszustandes resp. Krieges eine Zusatzprämie zu zahlen; fällt die versicherte Militairperson nach Erfüllung dieser Bedingung im Kampfe, so wird von der Bank die volle versicherte Summe ausgezahlt.

Alle mit der **Teutonia** abgeschlossenen Versicherungsverträge werden garantirt durch ein Actien-Capital von 600,000 Thalern und ausserdem durch ein von dem vereideten Mathematiker der Bank alljährlich festgestelltes, die Zeitwerthe aller abgeschlossenen Versicherungen enthaltendes Reserve-Capital, welches am Schluss des Jahres 1871 bereits über 800,000 Thaler betrug und nach den Statuten stets in Bank gehalten wird.

Die **Teutonia** hat seit ihrer Gründung bis ult. Decbr. 1871 bereits die Summe von über eine Million Thaler an durch Tod oder Ablauf fälliger Versicherungs-Capitalien incl. Begräbnissgeldern ausgezahlt.

Alle Versicherungsgeschäfte werden bei der **Teutonia** stets unentgeltlich vermittelt, Auskunft jederzeit bereitwilligst ertheilt; Prospecte, Statuten und Tarife stehen Jedermann unentgeltlich zur Verfügung; die Kosten aller ärztlichen Atteste, welche die Anstalt dabei erfordert, trägt sie selbst, dagegen sind die Kosten für die von Hausärzten der zu versichernden Personen ausgestellten Atteste, wo solche von der Bank verlangt werden, von diesen selbst zu tragen.

Die Anstalt ist in den meisten Städten Deutschlands durch eigene Bureaux, durch General-, Haupt- oder Special-Agenten vertreten, welche mit allen erforderlichen Papieren versehen und dem versichernden Publikum mit jeder verlangten Auskunft oder Anweisung entgegenzukommen angewiesen sind.

Das Directorium der Teutonia.

Marbach. Buchbinder.